

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Januar 2021

56. Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich, Vorgehen für die zweite Zuteilungsrunde (Ausgabenbewilligung)

I. Ausgangslage

Am 13. Januar 2021 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, weitere finanzielle Mittel für eine zweite Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich zu bewilligen, welche die womöglich verbleibenden Mittel aus der ersten Zuteilungsrunde (Vorlage 5663a) einschliessen (Vorlage 5663b). Neu soll der Regierungsrat die Zuteilungskriterien festlegen. Unter der Annahme einer Zustimmung des Kantonsrates werden nachfolgend die Kriterien festgelegt, sodass der Vollzug schnell organisiert werden kann. Insbesondere sind Anpassungen an der neuen Software in Auftrag zu geben sowie die Gesuchprüfungskapazitäten zu erweitern: Trotz der ursprünglichen Annahme von 2000 Gesuchen wurden seinerzeit 7000 Gesuchprüfungen reserviert. Nun könnten sogar 20 000 Gesuche eintreffen, weshalb einschliesslich Reserve zusätzliche Kapazitäten für 15 000 Gesuchprüfungen reserviert werden müssen.

2. Neue Rahmenbedingungen gemäss Bund

In der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) mit Stand am 14. Januar 2021 sind drei Gruppen von anspruchsberechtigten Unternehmen definiert:

Gruppe A: Schon bisher definierte der Bund als Hauptkriterium, dass der Jahresumsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt von 2018 und 2019 um mehr als 40% zurückgegangen sein muss (Art. 5 Abs. 1). Dieses Kriterium gilt weiterhin.

Gruppe B (neu): Als Vergleichsperiode können statt 2020 neu die letzten zwölf Monate herangezogen werden, sofern in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erfolgten (Art. 5 Abs. 1^{bis}). Dies bedeutet eine Erleichterung, weil der Januar 2020 womöglich mit einem umsatzschwächeren Januar 2021 ersetzt wird.

Gruppe C (neu): Bei mindestens 40 Schliessungstagen aufgrund behördlicher Massnahmen zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021 ist das Kriterium Umsatzrückgang nicht mehr relevant (Art. 5b). Bei dieser Gruppe verzichtet der Bund auf gewisse Nachweise.

Neue Höchstgrenzen: Bei den À-fondsperdu-Beiträgen gelten neu die Höchstgrenzen von 20% (vorher 10%) des durchschnittlichen Umsatzes von 2018 und 2019 und höchstens Fr. 750 000 (Art. 8 Abs. 2) (vorher Fr. 500 000).

Diese Änderungen führen einerseits dazu, dass Unternehmen, die das neue Maximum in der 1. Zuteilungsrunde nicht erhielten, aber eine Anspruchsberechtigung haben könnten, in der 2. Zuteilungsrunde ein erneutes Gesuch stellen werden, und andererseits, dass zusätzliche Unternehmen, die in der Gruppe A nicht beitragsberechtigt waren, neu in der Gruppe B oder C beitragsberechtigt sind.

3. Kriterien

In der ursprünglichen Vorlage 5663 hat der Regierungsrat ein zusätzliches kantonales Kriterium vorgeschlagen, nämlich eine Konzentration der Härtefallhilfen auf diejenigen Branchen, die über 50% ihres Umsatzes in den im Covid-19-Gesetz (SR 818.102) namentlich erwähnten Branchen erzielen, wobei Selbstdeklaration vorgesehen war. Die vom Kantonsrat für die 1. Zuteilungsrunde beschlossene Vorlage 5663a weicht davon deutlich ab. So wird auf die Brancheneinschränkung verzichtet. Stattdessen hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in Selbstdeklaration nachvollziehbar darzulegen, dass der Umsatzrückgang vollumfänglich direkt auf Massnahmen der Schweizer Behörden in Zusammenhang mit Covid-19 zurückzuführen ist, und der notwendige Umsatzausfall wird auf mindestens 50% erhöht. In den Umsatz sind Kurzarbeitsentschädigungen und Covid-Erwerbsersatz einzurechnen. Zudem werden u. a. die maximal möglichen Beiträge stärker begrenzt, als dies im damaligen Stand der Covid-19-Härtefallverordnung vorgesehen war (à fonds perdu Fr. 400 000 statt Fr. 500 000, Darlehen Fr. 500 000 statt 10 Mio. Franken). Für Einzelunternehmerinnen und -unternehmer gilt ein Höchstalter von 67 Jahren.

In der kommenden 2. Zuteilungsrunde werden neu ausschliesslich die Kriterien des Bundes angewendet.

4. Zuteilungsmechanismus

Verschiedentlich auf Unverständnis gestossen ist sodann, dass die Auszahlung an alle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der 1. Zuteilungsrunde erst erfolgt, wenn alle Gesuche geprüft und die Summen pro Gesuch festgelegt sind. Dieses Vorgehen war einerseits Ausfluss des Höchstbetrags des Verpflichtungskredits und beruhte andererseits auf der Absicht, alle Unternehmen im Auszahlungszeitpunkt gleichzubehandeln. Auf-

grund der Erwartungshaltung, dass schnelle Auszahlungen erfolgen sollen, sobald dies möglich ist, werden die Gesuche in der 2. Zuteilungsrunde nach dem Zeitstempel des Gesucheingangs abgearbeitet, und nach der Bearbeitung erfolgt umgehend die Auszahlung.

5. Vollzugskosten: Ausgabenbewilligung

Die Organisation des Vollzugs wird mit internen Mitteln der Finanzverwaltung und des Amtes für Informatik wahrgenommen. Für die externen Dienstleistungen bewilligte die Finanzdirektion am 20. November 2020 eine einmalige gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 e contrario des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) (zur Gebundenheit vgl. Vorlage 5663) von Fr. 900 000 (einschliesslich MWSt):

- Informatiklösungen zur Gesuchereinreichung und -prüfung: Fr. 243 000, Reserve Fr. 57 000;
- externe Gesuchprüfung von geschätzt 2000 Gesuchen: Fr. 450 000, Reserve Fr. 150 000.

Neu wird eine einmalige gebundene Ausgabe von Fr. 5 500 000 veranschlagt:

- Informatiklösungen zur Gesuchereinreichung und -prüfung: Fr. 243 000, Anpassungen für die 2. Zuteilungsrunde: Fr. 40 000, Reserve Fr. 67 000;
- externe Gesuchprüfung von geschätzt 20 000 Gesuchen: Fr. 4 500 000, Reserve Fr. 650 000.

Die Rechtsgrundlagen und die Gebundenheit des Vollzugs sind im Bericht zur Vorlage 5663, die personellen Folgen in RRB Nr. 1323/2020 sowie die zur Verfügung stehende Ausgabensumme für das Härtefallprogramm im Bericht zur Vorlage 5663b dargelegt. Die jährlichen Kapitalfolgekosten belaufen sich auf Fr. 51 875.

Anlagegut	Wert in Franken	Abschreibungs- dauer in Jahren	Abschreibungen in Franken	Kalkulatorische Zinsen in Franken	Total in Franken
Software	250 000	5	-50 000	-1 875	-51 875

6. Zeitplan

Datum	Ereignis
19. bis 31. Januar 2021	Einreichung der Gesuche für die 1. Zuteilungsrunde des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich (Vorlage 5663a)
Mitte bis Ende Februar 2021	Einreichung der Gesuche für die 2. Zuteilungsrunde des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich (Vorlage 5663b und vorliegender RRB)
Februar 2021	Gesuchprüfung und Zuteilung der Mittel der 1. Zuteilungsrunde
Februar bis März 2021	Gesuchprüfung und Zuteilung der Mittel der 2. Zuteilungsrunde

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Vorgehen für die zweite Zuteilungsrunde im Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich wird im Sinne der Erwägungen festgelegt.

II. Für das Vorhaben «Vollzug des Covid-19-Härtefallprogramms des Kantons Zürich» wird eine gebundene Ausgabe von insgesamt Fr. 5 500 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 4950, Sammelpositionen, bewilligt. Davon gehen Fr. 5 250 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 250 000 zulasten der Investitionsrechnung.

III. Die Ausgabenbewilligung der Finanzdirektion vom 20. November 2020 wird aufgehoben.

IV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Geschäftsleitung und die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Finanzkontrolle.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli